



STADTRATSFRAKTION MAINZ

Stadthaus Große Bleiche

Große Bleiche 46

55116 Mainz

Zimmer 2.066

Tel. 0 61 31 - 12 39 14

Fax 0 61 31 - 12 39 13

Mainz, 30.06.2021

Antrag 1041/2021/2 zur Sitzung Stadtrat am 30.06.2021

Änderungsantrag: Klimagerechte Quartiersentwicklung nur inklusiv (DIE LINKE)

Der Antrag „Quartiersentwicklung im Zeichen des Klimawandels“ nennt im Abschnitt „Soziale, demographische und kulturelle Vielfalt“ unter anderem die Barrierefreiheit als zu berücksichtigendes Merkmal künftiger städtebaulicher Planung neuer Quartiere.

Die Forderung nach Barrierefreiheit reicht im vorgegebenen stadtplanerischen Rahmen grundsätzlich nicht aus. Sie muss durch den umfassenderen Begriff der Inklusion bzw. der inklusiven Planung ersetzt werden. Während Barrierefreiheit auf bauliche und sonstige Anlagen abzielt, die für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind, zielt Inklusion auf die proaktive Einbeziehung bislang ausgeschlossener Akteure.

Der Unterpunkt „Barrierefreiheit“ unter „Soziale, demographische und kulturelle Vielfalt“ wird durch „Inklusive Bauplanung (u.a. Barrierefreiheit)“ ersetzt.

Begründung:

Inklusion eröffnet allen Menschen die Möglichkeit, überall im politischen, sozialen und kulturellen Leben nicht nur dabei zu sein, sondern es auch selbstbestimmt aktiv gestalten zu können. Unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter ermöglicht die Umsetzung von Inklusion allen Menschen ein Höchstmaß an Chancengerechtigkeit.

Leitlinie der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist die Anerkennung der Tatsache, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind. Eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen sowie eine größere gesellschaftliche Anerkennung ihrer Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten auf lokaler Ebene zu erreichen ist nur dann möglich, wenn diese Grundsätze in die planerische Praxis umgesetzt werden.

Ausgrenzende Strukturen wie Sonderschulen, Wohneinrichtungen und Werkstätten beschränken Menschen mit Behinderungen in ihrem Selbstwertgefühl und hemmen sie, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Talente voll zu entfalten.

Im Sinne des Artikels 29 der Konvention - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben – muss dafür Sorge getragen werden, dass Menschen mit Behinderungen als Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten aktiv mitwirken können. Wenn sie a priori stadtplanerisch nicht berücksichtigt werden, kann Art. 29 nicht in die Praxis umgesetzt werden und das Inklusionsziel der Teilhabe wird verfehlt.

Dieses Ziel muss in jeder weiteren stadtplanerischen Aktivität der Verwaltung umgesetzt werden und ist daher in den Grundsatzbeschluss aufzunehmen.

Martin Malcherek